



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/192

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 27. September 2012 den Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe federführend dem Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend dem Finanzausschuss überwiesen. Beide Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst und am 7. November 2012 eine mündliche Anhörung durchgeführt. Sie schlossen ihre Beratungen in ihrer gemeinsamen Sitzung am 14. November 2012 ab.

In Übereinstimmung mit dem beteiligten Finanzausschuss empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und eines Abgeordneten der Fraktion der PIRATEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



## Gesetz zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

### Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, ber. S. 123, 144), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2012 bis 2021“ durch die Worte „in den Jahren 2012 bis 2018“ sowie die Worte „ab dem Jahr 2022“ durch die Worte „ab dem Jahr 2019“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. die Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise nach § 16  
90,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 sowie  
50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2019,“
3. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16 Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Ge- meinden und Kreise

Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise stehen aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln jährlich

1. für Konsolidierungshilfen nach § 16 a  
60,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 sowie

### Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

2. für Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b  
30,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 und 50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2019

zur Verfügung.“

4. § 16 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausgleichungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können in den Jahren 2012 bis 2018 aus den nach § 16 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten, wenn

1. ein bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufener Fehlbetrag im Einzelfall mindestens 5,0 Millionen Euro beträgt,
2. die Gemeinde oder der Kreis im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens fünf Jahre mit einem Fehlbetrag abgeschlossen hat und
3. die Gemeinde oder der Kreis im Jahr 2012 Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b erhalten hat.

Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Fehlbeträge bis zum Jahr 2018 zurückgeführt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „für das Jahr 2010“ durch die Worte „für das Jahr 2011“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „auch die 2010 neu entstandenen Fehlbeträge sowie“ gestrichen.

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Konsolidierungshilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinde oder der Kreis im selben Jahr Fehlbetragszuweisungen nach § 16 a erhält.“

4. § 16 a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Konsolidierungshilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinde oder der Kreis im selben Jahr Fehlbetragszuweisungen nach **§ 16 b für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag** erhält.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach § 16 Nr. 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Konsolidierungshilfen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen. Konsolidierungshilfen werden unter Berücksichtigung gewährter Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbetrages gewährt.“

e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 16 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können aus den nach § 16 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln Fehlbetragszuweisungen erhalten, wenn ihre Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach § 16 Nr. 2 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, sowie auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Fehlbetragszuwei-

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach § 16 Nr. 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. **Innerhalb der jeweiligen Gruppe werden die Mittel an die Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen, im Verhältnis ihrer aufgelaufenen Fehlbeträge aufgeteilt.** Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Konsolidierungshilfen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen. Konsolidierungshilfen werden unter Berücksichtigung gewährter Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbetrages gewährt.“

e) unverändert

5. unverändert

sungen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen.“

- c) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Innerhalb der Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, werden die nach Absatz 4 bereitgestellten Mittel jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

unverändert